



L I E C H T E N S T E I N

Richtlinien

für Vereine

für die Durchführung

des Volksfestes am Staatsfeiertag 2019

Verfasser:

Organisationskomitee des Staatsfeiertages 2019

Liechtenstein Marketing

Äulestrasse 30

9490 Vaduz



Inhalt

I. Rechtliche Grundlagen.....	3
II. Infrastruktur	3
III. Kaution	4
V. Bewirtung.....	5
VI. Lieferanten.....	6
VII. Jugendschutz	6
VIII. Alkoholausschank.....	6
IX. Musik / Unterhaltung.....	7
X. Zuständigkeiten	7
XI. Datenschutz	7
XII. Adressen	8
XIII. Anhang	9



I. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gelten für Vereine, die am Staatsfeiertag einen Stand betreiben. Als Verein gelten in diesem Zusammenhang gemeinnützige Vereine, die in Liechtenstein ansässig sind oder Liechtensteiner Vereine mit Sitz im Ausland.

Vorbehalten bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere

- 1.1 Gesetz vom 26. November 2003 über den Handel mit Waren im Umherziehen (LGBl. 2004, Nr. 11 i.d.g.F.)
- 1.1 Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (LGBl. 2009, Nr. 29) i.d.g.F.
- 1.3 Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (LGBl. 2000, Nr. 94) i.d.g.F.
- 1.2 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0, Stand 01. Oktober 2013 oder i.d.g.F.)
- 1.5 Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SLV) (LGBl. 2009, Nr. 343) i.d.g.F.
- 1.6 Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl. 1992, Nr. 25) i.d.g.F.
- 1.7 Verordnung vom 3. September 1996 über die Bekanntgabe von Preisen (LGBl. 1996, Nr. 142 i.d.g.F.)
- 1.8 Weisung der Gemeinde Vaduz über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten i.d.F. vom 01. Januar 2009.

Kommentar [GADj1]: Diese Verordnung findet m.E. nach keine Anwendung.

Kommentar [GADj2]: Diese Verordnung richtet sich nur an die Leiter von Geschäften aller Art, s. Art. 3.

II. Infrastruktur

- 2.1 *Leistungen des Organisationskomitees*
Das Organisationskomitee (OK) stellt dem mitwirkenden Verein einen Standplatz auf dem offiziellen Areal im Zentrum von Vaduz unentgeltlich zur Verfügung und stellt Stromanschlüsse sowie dezentrale Wasserbezugsquellen bereit. Ein Wasseranschluss direkt beim Stand ist gebührenpflichtig. Jedem teilnehmenden Verein wird das Eventmaterial mit dem Logo (Sonnenschirme, Servietten, Tischtücher, Schirmständer) für das Volksfest kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.2 *Leistungen des Vereins*
Aufbauten, Stände, Tische und Bänke, Abfalleimer etc. sind vom mitwirkenden Verein zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 *Wasseranschluss direkt am Stand*
Einen Wasseranschluss direkt am Stand kann bei der Anmeldung bestellt werden und wird dem Verein in Rechnung gestellt. Ein Anschluss kostet CHF 200.-

Kommentar [GADj3]: wo ist das genau? Was gehört alles zum Zentrum von Vaduz? Peter-Kaiser-Platz...?



III. Kautio

3.1 Höhe der Kautio

Alle mitwirkenden Vereine haben bis zu der vom OK **festgesetzten Frist** eine Kautio von CHF 1'000.- zu hinterlegen.

3.2 Abzüge

Werden einzelne Punkte nicht eingehalten, zieht das OK pro Verstoss folgende Anteile der einbezahlten Kautio ab:

• Kurzfristige Absage der Teilnahme nach dem 15. Juni	1'000.-
• Betreiben einer eigenen Musikanlage ohne Genehmigung	500.-
• Nichtbefolgen von Weisungen bezüglich Lärmschutz	500.-
• Nichteinhaltung der Ruhezeit beim Standaufbau während des Staatsakts	300.-
• Verwendung von Glasgeschirr und Einwegbecher	200.-
• Beanstandung durch Lebensmittelkontrolle/ pro Beanstandung	150.-
• Nichteinhaltung des kulinarischen Angebotes	150.-
• Mangelhafte Reinigung und Abfallbeseitigung	150.-
• Fehlende Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme	100.-
• Fehlende Abfallbehälter	100.-
• Nichtbefolgen von Weisungen des OK/ pro Weisung	100.-
• Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen bei der Abgabe von Formularen, Zahlungen usw. (pro Termin)	50.-

Kommentar [GADj4]: siehe hinten unter Pk. 9.3!!

3.3 Weitere Abzugsmöglichkeiten

Das OK behält sich vor, auch **weitere Mängel** in Abzug zu bringen sowie Vereine, welche negativ auffallen, im kommenden Jahr nicht mehr zuzulassen.

Kommentar [GADj5]: Das ist eine sehr weitreichende Bestimmung. Ich bin gespannt, ob da überhaupt noch ein Verein Lust hat, beim Staatsfeiertag einen Stand zu betreiben...

IV. Festplätze / Stände

4.1 Aufbau

4.1.1 Der Aufbau der Stände ist **am 15. August 2019 von 06.00 Uhr bis 11.15 Uhr und von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr** erlaubt. Die Aufbauzeiten sind strikt einzuhalten, um Lärmbelästigungen während des Festakts auf der Schlosswiese zu vermeiden.

4.1.2 Bei Unklarheiten vor dem Aufbau ist eine Meldung vor dem Aufbau beim **OK** zu tätigen.

4.1.3 Da während den Aufbauzeiten noch nicht alle Strassen verkehrsfrei sind wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen Leucht-/Sicherheitswesten zu tragen.

4.2 Abbau

Der Abbau der Stände muss **bis 16. August 2019, 05.00 Uhr**, abgeschlossen sein.

4.3 Platzgestaltung

Die Stände müssen attraktiv, freundlich und einladend gestaltet werden. Geschlossene Zelte dürfen nicht aufgestellt werden. Das OK kann Vorgaben zur Platzgestaltung machen.



4.4 *Stand-Beschriftung*

Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle **vom Standbetreiber** mit einem Namensschild (Mindestgrösse A3) zu versehen. Alle Preise und Preislisten müssen gut sichtbar angeschlagen sein. Es empfiehlt sich, die Preise auch in Euro anzugeben.

4.5 *Bodenschutz*

Bei Ständen mit Kochstellen (Grill, Fritteuse, Ofen, Zuckerwatte, etc.) muss der Boden zum Schutz vor Verschmutzungen mit Floorliner (schwerentflammbares Schutz- und Abdeckvlies) abgedeckt werden.

4.6 *Sicherheit am Stand*

Stände, an denen mit Gas oder anderen Heizquellen gearbeitet wird, müssen mit einem geeigneten **Löschmittel** (Handfeuerlöscher) ausgerüstet sein. Bei Gas als Brandquelle ist ein CO₂-Löscher für die Brandklasse C vorgeschrieben. Bei anderen Brandquellen kann es ein **Handfeuerlöscher** der Brandklasse A oder B sein. Die **Gasanschlüsse und Schläuche** müssen vorher auf ihre Dichtheit geprüft werden.

Kommentar [GADj6]: Genaue Informationen einholen beim ABI oder bei der Feuerwehr!

Kommentar [GADj7]: Genaue Informationen beim ABI oder bei der Feuerwehr einholen!

Kommentar [GADj8]: Müssen das kommerzielle und private Standbetreiber nicht?

4.7 *Platzreinigung*

Die Reinigung des zugewiesenen Standplatzes erfolgt durch den mitwirkenden Verein.

4.8 *Untervermietung*

Die Untervermietung des zugeteilten Platzes ist untersagt!

4.9 *Sponsoring*

Es ist nicht erlaubt, am Standplatz Sponsorenwerbung anzubringen. **Bei vorhandenen Sponsorenwerbungen** müssen diese auf Weisung des OK ohne Widerspruch abgehängt werden.

Kommentar [GADj9]: Das würde ich löschen und statt dessen unter Pk. 3.2 eine Abzugsmöglichkeit vorsehen.

V. **Bewirtung**

5.1 *Weisung der Gemeinde Vaduz*

Der Weisung über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten.

5.2 *Sitzplätze / Sonnenschirme*

Der mitwirkende Verein ist verpflichtet, auf dem ihm vom OK zugeteilten Platz ausreichend Sitzplätze **für die Besucher des Volksfestes** zur Verfügung zu stellen. Sonnenschirme für den Standplatz werden von dem OK zur Verfügung gestellt. Diese müssen vorab beim OK bestellt werden.

Kommentar [GADj10]: für alle Besucher wird sich das wohl nicht machen lassen...

5.3 *Verwendung von Mehrwegbecher*

Die Verpflegung der Besucher erfolgt über Ausschank-Tische (Selbstbedienung). Für den Ausschank dürfen grundsätzlich nur Mehrwegbecher (kein Glas) verwendet werden. Die Mehrwegbecher müssen durch den Standbetreiber über die Firma Cup&More bestellt werden.

5.4 *Reinigung und Abfallbeseitigung*

Der Verein ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und dessen Umfelds verpflichtet. **Pro Standplatz müssen mindestens 2 Abfalleimer aufgestellt werden.** Abfälle sind in die vom OK zur Verfügung gestellten Abfallmulden zu entsorgen. Es ist untersagt, Eisen oder Aluminium in den Mulden zu entsorgen.



5.5 *Versicherung*

Der mitwirkende Verein ist verpflichtet, für den Staatsfeiertag eine **Haftpflichtversicherung** abzuschliessen, welche auch allfällige irreparable Schäden oder Verunreinigungen auf dem zugewiesenen Standplatz abdeckt.

Kommentar [GADj11]: Gibt es das für einen Tag? Welche Schadenssumme deckt „irreparable Schäden“?

5.6 *Preisliste*

Die **Preisliste** mit den angebotenen Speisen und Getränken ist bis zu der vom OK **festgesetzten Frist** an das OK zwecks Genehmigung und Weiterleitung an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu senden.

Kommentar [GADj12]: Wieso trifft diese Verpflichtung nur Vereine? Warum muss die Preisliste genehmigt werden? Vom ALKVW?

5.7 *Hygiene / Kontrolle am Stand*

Der mitwirkende Verein hat die „8 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien“ (Anhang) einzuhalten. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wird Kontrollen hinsichtlich der **Einhaltung der Preise**, Menge und Hygiene durchführen.

Kommentar [GADj13]: Kontrolle durch das ALKVW?...

VI. **Lieferanten**

6.1 *Vignetten*

Den Lieferanten sowie dem Verein werden **Vignetten** abgegeben, welche die Zufahrt auf das Festgelände erlauben.

6.2 *Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen*

Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der **Motorfahrzeugkontrolle** eingeholt werden.

6.3 *Platzierung Kühlwagen*

Die Platzierung von Kühlwagen durch die Lieferanten hat in Absprache mit dem OK zu erfolgen.

Vor dem Aufstellen der Kühlwagen ist **das OK zu informieren** **Kontakt aufzunehmen**.

Kommentar [GADj14]: Vom Lieferanten?

VII. **Jugendschutz**

7.1 Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei durchgeführt, Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt.

VIII. **Alkoholausschank**

8.1 *Alkohol*

Verkauf und Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit gebranntem Alkohol wie Alkopops und dergleichen ist auf dem Festgelände grundsätzlich verboten.



IX. Musik / Unterhaltung

9.1 *Beschallung der Festplätze*

Das OK sorgt auf allen Hauptplätzen für eine angemessene musikalische Beschallung, welche die gesetzlichen Lautstärkebestimmungen nicht übersteigt. Den Standbetreibern ist es untersagt, eigene Musikanlagen zu betreiben. Ausnahmen (z.B. Live-Musik) müssen schriftlich beim OK angemeldet und vom OK genehmigt werden.

Kommentar [GADj15]: Den Veranstalter (OK) trifft eine Meldepflicht beim AU nach Art. 8 SLV!

9.2 *Einhaltung der Lautstärke*

Die Einhaltung der gesetzlichen Lautstärkebestimmungen (93 dB A Leq) von ausnahmsweise genehmigten musikalischen Darbietungen wird überwacht. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Lautstärke kann die Darbietung durch das OK abgebrochen werden.

Kommentar [GADj16]: vom AU?

9.3 *Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk*

Ab 21.57 Uhr muss die musikalische Beschallung und die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beschallung und Beleuchtung wieder betrieben werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe von CHF 300.- eingezogen.

Kommentar [GADj17]: Sieh vorne unter Pk. 3.2!! Abgleichen oder ist hier etwas anderes gemeint?

X. Zuständigkeiten

Der/die Unterzeichnete des Antragsformulars gilt gegenüber dem OK als verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Abläufe.

XI. Datenschutz

11.1 *Datenspeicherung*

Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreiber damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten während einer Frist von maximal 10 Jahren bei Liechtenstein Marketing gespeichert werden.

11.2 *Datenweitergabe*

Für die Ausführung der üblichen Geschäftstätigkeit ist es notwendig, dass ein Teil der Daten an Dritte weitergegeben werden. Den folgenden Amtsstellen und Unternehmen werden die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt:

- Landespolizei
- Samariterverein
- Amt für Lebensmittelkontrolle
- Amt für soziale Dienste
- Infrastrukturanbieter (Wasser, Strom, Mehrwegbecher etc.)



L I E C H T E N S T E I N

Sollten weitere Parteien Daten für die übliche Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsfeiertag benötigen, erlauben wir uns die Daten ohne Rücksprache mit dem Standbetreiber weiterzugeben.

Der Standbetreiber erklärt sich mit der Anmeldung mit der Weitergabe der Daten an Dritte für die übliche Geschäftstätigkeit einverstanden. Die Vereine erklären sich ausserdem damit einverstanden, dass der Vereinsname inklusive dem Produktangebot in der Staatsfeiertagsbroschüre und auf der Website www.staatsfeiertag.li veröffentlicht wird.

XII. Adressen

Organisationskomitee des Staatsfeiertag 2019

Liechtenstein Marketing
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
Mail: info@staatsfeiertag.li

Kontaktperson bis Ende April 2019:

Liechtenstein Marketing
Tamara Büchel
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
Tel.: +423 / 239 63 07
Fax: +423 / 239 63 01
Mail: tamara.buechel@liechtenstein.li



XIII. Anhang

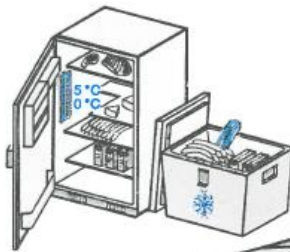
MERKBLATT

Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien

Die 8 Hauptregeln

2

Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:
- max. 5°C
- Kontrollthermometer



1

Anlieferung der Lebensmittel
- sauber verpackt
- leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt



4

Handwascheinrichtung mit
- Trinkwasser
- Reinigungsmittel
- Einweghandtüchern

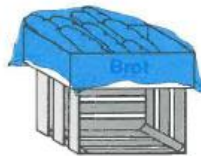


5

Gedeckter Verkaufsstand mit
- Speischutz
- glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

3

Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



6

Wer mit Lebensmitteln arbeitet raucht nicht



7

Abfälle
- vorschriftsgemäss beseitigen



8

Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit
- eitrigen Wunden
- Durchfall
- Grippe / Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren
Nachdruck 2004